



Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 11.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	46.815.400 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.769.750 €
mit einem Saldo von	45.650 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.761.300 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	140.000 €
mit einem Saldo von	4.621.300 €

mit einem Überschuss von	4.666.950 €
---------------------------------	--------------------

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.632.600 €
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.349.700 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.957.000 €
mit einem Saldo von	1.392.700 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.177.300 €
mit einem Saldo von	-1.177.300 €

mit einem **Zahlungsmittelbestand** des Haushaltsjahres von **1.848.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. Gewerbsteuer | 357 v.H. |

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung **überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen**, die nach Umfang und Bedeutung als unerheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des §100 Abs. 1 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon vierteljährlich zu berichten.

Es gelten als unerheblich:

- a) über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
- b) über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 50.000,00 €.

§ 9

Allgemeine Haushalts-, Budget- und Deckungsvermerke

Im Haushaltsjahr 2021 umfasst der budgetierte Ergebnishaushalt sieben Fachbereich-Budget-Ebenen und zwei Sonderbereiche mit insgesamt 73 Einzelbudgets. Außerdem gibt es ein Gesamtpersonalbudget und ein Gesamtinvestitionsbudget jeweils aufgegliedert nach den 16 Produktbereichen.

Die Budgetfestlegungen sind in den nachfolgenden Anlagen zur Haushaltssatzung aufgeführt.

Karben, den 11.12.2020

Der Magistrat der Stadt Karben

(Siegel)

(Rahn)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97 a in Verbindung mit § 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut (Auszug):

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1. den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Karben für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

7.000.000,00 €

(i. W.: „Sieben Millionen Euro“),

gemäß § 4 Absatz 1 SchuSG in Verbindung mit § 97a Ziffer 5 HGO sowie § 105 Absatz 2 HGO.

gez.

Lindscheid (Siegel)
Regierungspräsidentin

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 30.03.2021 im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, Zimmer 210, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Karben, den 16.03.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

Guido Rahn
Bürgermeister

Ansprechpartner:

Hans-Jürgen Schenk
Pressesprecher
Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1, 61184 Karben
Tel.: 06039/481-100, Fax: 06039/481-77100
Hans-Juergen.Schenk@Karben.de